

M

G

F

F

L

Gesetzentwurf zur frühen Bildung und Förderung von Kindern
KinderBildungsgesetz - KiBiz

30 Fragen - 30 Antworten



Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	Seite	2
-----------------	-------	---

B. 30 Fragen - 30 Antworten	Seite	4
-----------------------------	-------	---

C. Anhang - Vergleichsrechnungen	Seite	19
----------------------------------	-------	----

A. Vorbemerkung

Am 22. Mai 2007 hat die Landesregierung den "Gesetzentwurf zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)" verabschiedet und dem Landtag zugeleitet.

Das neue Gesetz mit der Abkürzung KiBiz löst das alte Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Jahre 1993 (kurz: GTK) ab. Es soll am 1. August 2008 - zum Kindergartenjahr 2008/2009 - in Kraft treten.

Im Zentrum des Gesetzes stehen neben dem verstärkten Ausbau des Betreuungsangebotes für Unterdreijährige insbesondere die frühe Bildung und Förderung von Kindern und mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung des Angebots.

Die Kernelemente des Gesetzes sind:

- § die Stärkung des Bildungs- und Erziehungsauftrags im frühen Kindesalter,
- § ein umfassender Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren,
- § die Sicherung einer vielfältigen Angebotsstruktur,
- § die Orientierung der Betreuungszeiten am unterschiedlichen Bedarf der Familien,
- § die Sicherung der pädagogischen Qualität in den Tageseinrichtungen,
- § die Pauschalisierung des Finanzierungssystems,
- § die Aufnahme der Sprachförderung als gesetzliche Regelaufgabe,
- § die gesetzliche Verankerung der Familienzentren und
- § die Aufwertung der Kindertagespflege als gleichwertige Alternative zu den Tageseinrichtungen.

Damit setzt die Landesregierung neue Akzente in der Politik für Kinder und Familien. Nordrhein-Westfalen wird so zum Land der neuen Bildungschancen. Familien und Kinder können sich darauf verlassen, dass ihnen ein qualifiziertes Angebot der Bildung, Erziehung und Betreuung zur Verfügung steht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gesichert ist - und dies nicht nur für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt; bis 2010 auch für 20 % der Kinder unter drei Jahren.

Das neue Gesetz ordnet Gestaltung und Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder neu. Es ermöglicht mehr Flexibilität in der Zuordnung von Gruppen; die finanzielle Förderung erfolgt durch Kindpauschalen und die Abrechnungsverfahren werden vereinfacht.

Sicher wirft das neue Gesetz auch zahlreiche Fragen auf. Vor allem die Fachkräfte in den Einrichtungen, aber auch Eltern äußern Sorge darüber, ob die gewohnte Qualität auch weiterhin gesichert ist. Im Folgenden sollen die zentralen Fragen aufgegriffen und beantwortet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Das, was wir im Konsens mit allen Beteiligten begonnen haben, sollten wir im Dialog mit allen, die am Wohl der Kinder interessiert sind, jetzt auch umsetzen. So machen wir Nordrhein-Westfalen zum Land der neuen Chancen und zum kinder- und familienfreundlichsten Land in Deutschland.

Ihr

Armin Laschet

Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

B. 30 Fragen - 30 Antworten

1

Warum brauchen wir ein neues Kinderbildungsgesetz?

In der Regierungserklärung vom 13. Juli 2005 hat Herr Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers die Förderung der vorschulischen Erziehung zu einem Schwerpunkt der Politik der Landesregierung erklärt. Die Regierungsparteien haben in ihrem Koalitionsvertrag vom 20. Juni 2005 vereinbart, dass neben der Verbesserung der Förder- und Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen, der Weiterentwicklung zu Familienzentren, dem Ausbau der Unterdreijährigenbetreuung und der vorschulischen Sprachförderung auch ein vereinfachtes und gerechteres Finanzierungssystem für Kindertageseinrichtungen im Dialog mit Verbänden, Trägern und Beschäftigten entwickelt wird.

Mit dem bislang geltenden Gesetz, das aus dem Jahr 1993 stammt, können neue Aufgaben nicht in der notwendigen Art und Weise angegangen und weiterentwickelt werden. Der Geburtenrückgang auf der einen Seite und der Mehrbedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Unterdreijährige auf der anderen Seite können derzeit nicht interessengerecht ausgeglichen werden. Mit dem neuen Gesetz kann auf neue Herausforderungen, z.B. Veränderungen in den Familienstrukturen besser reagiert werden und Hilfestellungen zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf gegeben werden.

Schließlich bedürfen die mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufgenommenen Regelungen der landesgesetzlichen Konkretisierung. Das neue Gesetz soll die bundesrechtlichen Vorgaben berücksichtigen und ergänzen.

Deshalb brauchen wir ein modernes Gesetz, das sowohl den Anforderungen an eine zeitgemäße frühkindliche Bildung für alle Kinder, den Betreuungswünschen der Eltern, den Veränderungen in Familie und Arbeitswelt als auch den zukünftigen pädagogischen und finanziellen Herausforderungen gerecht wird.

2 Ist der Konsens mit den Trägern erreicht worden?

Der Gesetzentwurf ist das Ergebnis eines intensiven Dialogs mit allen Trägern, den Kommunen und den Kirchen. Nachdem bereits im Frühsommer 2006 grundsätzliches Einvernehmen über die inhaltlichen Schwerpunkte des KiBiz erzielt werden konnte, wurde dann für die Finanzierung ein eigenes Verfahren angestrebt.

Von September 2006 bis Februar 2007 ist deshalb ein Moderationsverfahren zwischen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Städtetag Nordrhein-Westfalen, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Arbeiterwohlfahrt, der Diözesan-Caritasverbände, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, den Diakonischen Werken, den jüdischen Kultusgemeinden, dem Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen sowie dem Beauftragten des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen durchgeführt worden, im Rahmen dessen die Eckpunkte für eine zukünftige Finanzierungsstruktur gemeinsam erarbeitet worden sind. Am 26.02.2007 ist das Moderationsverfahren mit einem gemeinsam unterzeichneten Konsenspapier zur künftigen Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erfolgreich beendet worden.

Auf der Grundlage des Referentenentwurfs vom 20. März 2007 wurden die Verbände angehört. Wesentliche Anregungen und Ergänzungen wurden aufgenommen und wurden im jetzt vorliegenden Regierungsentwurf berücksichtigt.

Am 22. Mai 2007 ist der Regierungsentwurf des neuen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) vom Kabinett beschlossen worden. Mit der Zuleitung an den Landtag hat nun das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren begonnen.

3 Was sind die Ziele des neuen Gesetzes?

- § Die Bildungs- und Erziehungsarbeit soll präzisiert und gestärkt werden. Kindertageseinrichtungen müssen ein eigenes Bildungs- und Erziehungskonzept haben und zur individuellen Förderung der Kinder ihre Entwicklung beobachten und dokumentieren.
- § Die Betreuungsangebote für unterdreijährige Kinder sollen nachhaltig ausgebaut werden.
- § Das neue Gesetz soll die Vermittlung von Tagesmüttern und Tagesvätern unterstützen. Die Kindertagespflege wird erstmalig landesgesetzlich geregelt und finanziell gefördert.
- § Es wird eine klare und übersichtliche Finanzierungsstruktur auf der Grundlage von Kindpauschalen eingeführt.
- § Die Kindertageseinrichtungen werden durch neue Formen der Vernetzung und Kooperation zu Familienzentren weiter entwickelt.
- § Die Sprachförderung wird als Regelaufgabe der Einrichtungen auch landesgesetzlich verankert. Angebote zusätzlicher Sprachförderung ergänzen sie für diejenigen Kinder, die eines solchen Angebots bedürfen. Ziel ist es, dass jedes Kind bei Schuleintritt die deutsche Sprache so beherrscht, dass es dem Unterricht von Anfang an ohne Probleme folgen kann.
- § Integrative Angebote für Kinder mit und ohne Behinderungen sollen erhalten bleiben und erhalten eine gesetzlich verankerte Finanzgrundlage.
- § Die Angebote sollen flexibler gestaltet werden und sich am tatsächlichen Bedarf der Familien orientieren können. Dazu sollen bürokratische Hürden abgebaut und vorhandene Standards überprüft werden.
- § Die Zusammenarbeit mit der Schule soll weiter intensiviert werden.

4 Ist KiBiz ein Spargesetz?

Nein, im Gegenteil! Mit dem neuen Gesetz wird mehr Geld in das Kinderbetreuungs-System gegeben. Im Haushalt 2007 sind 819 Millionen Euro vorgesehen. Diese Summe wird im Jahr 2008 auf 969 Millionen steigen. Nach der mittelfristigen Planung werden es im Jahr 2009 erstmals mehr als 1 Milliarde Euro sein; die Summe steigt in 2010 auf dann 1,09 Mrd. EUR. an. Das heißt: Bereits im übernächsten Jahr wird in Nordrhein-Westfalen erstmals über eine Milliarde für frühkindliche Bildung und Förderung ausgegeben.

5 Welchen Stellenwert hat die frühkindliche Bildung im neuen Gesetz?

Die frühkindliche Bildung wird erstmals gesetzlich verankert. Mit dem neuen Gesetz wird die Förderung und Erziehung der Kinder individueller, intensiver und kindgerechter. Die Kindertageseinrichtung wird als Ort für frühkindliche Bildung gestärkt. Auf Basis eines eigenen Bildungs- und Erziehungskonzeptes beobachten und dokumentieren Kindertageseinrichtungen die Entwicklung der Kinder für deren individuelle Förderung. Die Sprachförderung wird finanziell deutlich ausgebaut. Erstmals wird sie auch landesgesetzlich geregelt. Durch die Aufnahme zusätzlicher Sprachförderangebote für die Kinder, bei denen auf der Grundlage der Sprachtests nach § 36 Schulgesetz ein zusätzlicher Sprachförderbedarf festgestellt wurde, ergänzt das KiBiz an diesem Punkt das Schulgesetz. Seit Frühjahr 2007 werden erstmals alle Vierjährigen getestet. Die zusätzliche Sprachförderung kann deshalb künftig noch zielgerichteter ansetzen als bisher. Der deutlich frühere Beginn der zusätzlichen Sprachförderung gewährleistet einen ausreichenden Förderzeitraum und einen besseren Start ins Schulleben.

Der Ausbau von rund 3.000 der 9.700 Tageseinrichtungen für Kinder zu Familienzentren bis zum Jahr 2012 und ihre finanzielle Förderung wird ebenfalls gesetzlich verankert. Familienzentren bündeln Beratung, Bildung und Betreuung und verstehen sich als Partner von Eltern und Kindern. Familienzentren erhalten künftig rund 12.000 Euro zusätzliche Landesförderung pro Jahr.

6 Wird der Ausbau der U3-Betreuung gesetzlich verankert?

Ja! Mit dem neuen Kinderbildungsgesetz werden die Plätze für unter dreijährige Kinder von derzeit rund 16.000 auf 34.000 allein im kommenden Jahr mehr als verdoppelt. Bei Regierungsübernahme im Mai 2005 waren es 11.000 Plätze (2,8%). Nordrhein-Westfalen war damit bundesweites Schlusslicht. Bis zum Jahr 2010 wird es für 20 Prozent der Unterdreijährigen einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege geben. Sogar Kinder unter einem Jahr können bei Bedarf wahlweise in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege betreut werden.

Insgesamt werden damit bis zum Jahr 2010 weitere 70.000 Plätze geschaffen, so dass dann 90.000 Plätze zur Verfügung stehen. Das ist ein entscheidender Beitrag zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wie werden Kindertageseinrichtungen in Zukunft finanziell gefördert?

Die Kindertageseinrichtungen werden künftig auf der Basis von Kindpauschalen gefördert.

a) Neue Gruppentypen (Berechnungsgrundlagen)

Die Kindpauschalen leiten sich rechnerisch ab aus Personal- und Sachkosten von drei Gruppentypen:

Gruppe I: 2 - 6 Jährige (max. vier Zweijährige) - 20 Kinder / 2 Fachkräfte

Gruppe II: 0 - 3 Jährige - 10 Kinder / 2 Fachkräfte

Gruppe III: 3 - 6 Jährige - 25 Kinder,

bzw. bei einer Öffnungszeit von 45 Stunden -

20 Kinder / 1 Fachkraft + 1 Ergänzungskraft

Bei Unter- oder Überschreitung der Gruppengröße wird ab dem zweiten Kind ein Ab- bzw. ein Zuschlag für jedes weiteres Kind berechnet.

Die mit der Pauschale verbundenen Personalanteile ergeben sich aus der Anlage zu § 19 Abs. 1.

b) Flexiblere Betreuungszeiten

Die Höhe der Kindpauschalen richtet sich auch nach den unterschiedlichen Betreuungszeiten: a) 25, b) 35 oder c) 45 Stunden (Beispiel: Gruppe Ia: 2 bis 6-jährige bei 25 Stunden). Eltern sollen diese Zeiten angeboten werden (§ 19 Abs. 1). Das neue Gesetz ermöglicht damit ein bedarfsgenauerer Angebot für Kinder und Eltern und entspricht somit auch dem unterschiedlichen Betreuungsbedarf der Eltern. Um aber auch den Bildungsauftrag erfüllen zu können, sieht das Gesetz zugleich eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden vor. Damit wird dem Bedürfnis des Kindes nach Kontinuität und individueller Förderung entsprochen.

c) Kindgerechte Förderung der Integration behinderter Kinder

Um Kinder mit Behinderungen entsprechend fördern zu können sind in Nordrhein-Westfalen integrative Gruppen entstanden. Die Förderung dieser Gruppen wird ergänzt durch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII. Zukünftig erhält der Träger für jedes Kind mit einer Behinderung in seiner Einrichtung (außer in heilpädagogischen Einrichtungen) eine 3,5-fache Kindpauschale, gemessen an der Kindpauschale für Kinder von drei Jahren und älter bei 35

Stunden Belegungszeit. Das entspricht einem Betrag von 14.788,76 EUR. Die zusätzliche therapeutische Förderung nach dem Sozialgesetzbuch XII bleibt erhalten.

d) Verstärkte Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit rund 180 Einrichtungen mit 11.000 Kindern in sozialen Brennpunkten. Diese Einrichtungen sollen in ihrer pädagogischen Praxis gestärkt werden, deshalb können sie jeweils bis zu 15.000 Euro pro Jahr zusätzlich erhalten. Das Kinderbildungsgesetz setzt auch hier einen wichtigen Akzent für benachteiligte Kinder und ihre Familien. Die zusätzlichen Mittel können für Personalkosten aber auch für Sach- und Materialkosten verwendet werden.

8 Kommen die Kinder jetzt in größere Gruppen?

Nein! Die Träger sind frei in ihrer Entscheidung, wie sie Gruppen zusammenstellen. Sie können selbst entscheiden, inwieweit es zum Beispiel weiterhin kleine oder große altersgemischte Gruppen, Kindergarten- und Kindertagesstättengruppen oder andere neue Gruppenformen gibt. Die Gruppenformen sind nur eine Berechnungsgrundlage für die Kindpauschalen. Das Land gibt keine Gruppenformen mehr vor.

Allerdings bietet das Gesetz in der Anlage zu § 19 eine Orientierung. Diese verbessert den Betreuungsschlüssel gegenüber bisherigem Recht und geht weitgehend sogar über die Mindeststandards des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission hinaus. Bei der bisherigen so genannten Kindergartengruppe bleibt es nach den Berechnungsgrundlagen bei einer Fach- und einer Ergänzungskraft, wenn die Betreuungszeit unter 35 Stunden liegt. Nach dem Modell sind für die Betreuung von 20 Kindern im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung zwei Fachkräfte vorgesehen. Bei 10 Kindern unter drei Jahren orientieren sich die Kindpauschalen ebenfalls an zwei Fachkräften. *(Nach den Empfehlungen des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission ist der Betreuungsschlüssel: eine Erwachsene zu 15 drei- bis fünfjährigen oder zu 8 zwei bis dreijährigen Kindern oder zu 6 ein- bis zweijährigen oder zu 4 Kindern unter einem Jahr).* Außerdem stellt das Finanzierungssystem des KiBiz sicher, dass bei einer größeren Kinderzahl in einer Gruppe auch mehr Mittel für mehr Personal zur Verfügung steht.

Das zuständige Kinder- und Familienministerium wird darüber hinaus zur Qualifikation und den Personalschlüsseln mit den Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse eine Vereinbarung treffen (§ 26 Abs. 2 Nr. 3).

9

Können die Eltern individuelle Betreuungszeiten für die Kinder wählen?

Ja! Die Kindertageseinrichtungen werden unterschiedliche Betreuungszeiten anbieten, die Angebotsstruktur wird vielfältiger. Randzeiten können leichter abgedeckt werden. In diesem Rahmen haben die Eltern dann die Möglichkeit, unter den gemachten Angeboten das für sie passende auszuwählen. Wichtig aber ist, dass eine Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden in der Woche eingehalten werden muss. Nur dann ist eine entsprechende Förderung des Kindes möglich. Über das bedarfsgerechte Angebot entscheidet zunächst die örtliche Jugendhilfeplanung. In den Einrichtungen, in denen es gewünscht ist, wird die nach Vor- und Nachmittag getrennte Öffnungszeit abgeschafft.

Wenn das Angebot der Einrichtung zeitlich nicht ausreichend ist, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten, ist es auch weiterhin möglich, dass ergänzend zu dem Angebot der Einrichtung vor allem zu Randzeiten das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Allerdings kann das einzelne Kind nur einmal gefördert werden, entweder in der Einrichtung oder in der Kindertagespflege. Familienzentren sollen in besonderer Weise auf diese Problematik reagieren und eng mit der Kindertagespflege zusammenwirken.

10

Gibt es neue Regelungen zur Förderung der Kindertagespflege?

Ja! Die Kindertagespflege wird erstmals gesetzlich verankert und vom Land finanziell gefördert. Pro Jahr und Kind zahlt das Land künftig 725 Euro für die Betreuung bei Tagesmüttern oder -vätern. Mit dem neuen Gesetz wird der deutliche Ausbau der derzeit rund 10.000 Kindertagespflegeplätze auf im kommenden Jahr bereits 18.000 Plätze ermöglicht. Das neue Gesetz unterstützt die Vermittlung von Tagesmüttern und Tagesvätern. Die Kindertagespflege soll künftig verstärkt auch an Kindertageseinrichtungen und Familienzentren angebunden werden können. Damit wird die Kinderbetreuung auch in schwierigen Randzeiten besser abgedeckt, Eltern finden

eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur und haben Sicherheit bezüglich der Qualität der Kinderbetreuung.

11 Wird mit dem neuen Gesetz finanzielle Planungssicherheit für die Träger geschaffen?

Ja! Die Fachkräfte in den Einrichtungen erhalten eine sichere Grundlage für ihre pädagogische Arbeit. Gefördert wird nach der Zahl der Kinder auf der Grundlage unterschiedlicher Kindpauschalen. Diese errechnen sich nach dem erforderlichen Fachpersonal, den Ergänzungs Kräften, den Kinderpflegerinnen und -pfleger und weiterem Personal. Vor- und Nachbereitungszeiten und Freistellungsanteile sind dabei berücksichtigt. Damit wird die Abrechnung leichter; die Pauschalen sind echte Pauschalen und ermöglichen dem Träger, erforderliche Ausgleiche und Umverteilungen vorzunehmen. Für Träger, Kommunen und Land bringt das Gesetz damit weniger Bürokratie und mehr Planungssicherheit.

Da es Träger gibt, die auf der Grundlage von Mietverträgen Mietkosten haben und diese sehr unterschiedlich ausfallen, soll zunächst bis 2011 die Miete spitz abgerechnet und erstattet werden. Hier gilt also der Vertrauensschutz.

12 Welche Auswirkungen hat die Absenkung des Trägeranteils der Kirchen? Erfolgt die Entlastung der Kirchen zum Nachteil der Einrichtung in nichtkirchlicher Trägerschaft?

Vielen kirchlichen Kindertageseinrichtungen droht die Schließung, weil die Kirchen auf Grund der sinkenden Kirchensteuereinnahmen ihren heutigen Trägeranteil von 20 Prozent nicht mehr aufbringen können. Das neue Gesetz trägt dieser Entwicklung Rechnung. Der Trägeranteil der Kirchen wird von 20 Prozent auf künftig 12 Prozent gesenkt. Diese Absenkung hilft nicht nur den Kirchen, sondern auch den Kommunen in zweierlei Hinsicht:

- a)** Viele Kommunen haben bereits heute den kirchlichen Anteil übernommen (zum Teil zu 100 Prozent). Die Absenkung des kirchlichen Anteils auf 12 Prozent entlastet damit diese Kommunen bei ihrem bis jetzt freiwillig geleisteten Engagement, da das Land 75 Prozent der durch die Absenkung des kirchlichen Trägeranteils entstehenden Kosten übernimmt.

- b) Die Absenkung des kirchlichen Anteils hilft den Kirchen, ihre Kindertageseinrichtungen weiterhin aufrechtzuerhalten. Diese Zusage ist Bestandteil des Konsens und sichert die Trägervielfalt in den Kommunen.

Durch die Entlastung der Kirchen sichert das Land insbesondere auch im Interesse der Eltern die Pluralität der Trägerlandschaft. Die Trägeranteile nichtkirchlicher Einrichtungen werden dadurch nicht beeinflusst. Weiterhin müssen Elterninitiativen nur 4 % und andere Träger nur 9 % Trägeranteil leisten. Das KiBiz berücksichtigt also auch die Finanzkraft dieser Träger und würdigt das freiwillige Engagement gerade der Eltern in ihren Initiativen. Daher werden auch eingruppige Einrichtungen – wenn sie mit der Förderung nicht auskommen – mit zusätzlich bis zu 15.000 EUR (im Rahmen der Kostenanteile) gefördert. Damit wird den jeweiligen Besonderheiten dieser Einrichtungen entsprochen.

13 **Wie wird die örtliche Jugendhilfeplanung unterstützt?**

Mit dem KiBiz wird die örtliche Jugendhilfeplanung gestärkt. Das Gesetz regelt die zentralen Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Einrichtungen und in der Kindertagespflege. Es legt auch fest, dass die Träger vor Ort einen Anspruch auf Förderung haben (§ 18 Abs. 1). Eine bedarfsgerechte und zielgenaue Planung aber ist durch ein Landesgesetz nicht möglich, dies ist eine Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeplanung. Durch sie kann – da die Träger der Einrichtungen direkt beteiligt sind - eine bedarfsgerechte Gestaltung des Angebots unter Berücksichtigung der Trägervielfalt vorgenommen werden. Daher legt das Gesetz auch fest, dass Landesmittel nur derjenige Träger erhalten kann, dessen Angebot im Rahmen der kommunalen Jugendhilfeplanung entsprechend aufgenommen worden ist. Diese Verfahrensweise entspricht dem Grundprinzip des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der besonderen Verantwortung des örtlichen öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe.

14 **Schränkt das KiBiz die Wahlfreiheit der Eltern ein?**

Nein! Auch weiterhin sollen Eltern ihr Kind in die Einrichtung bringen können, die ihnen von der pädagogischen Ausrichtung her entspricht. Diese Wahlfreiheit setzt eine Trägervielfalt voraus, die ausdrücklich in das KiBiz aufgenommen wurde. Auch die

örtliche Planung muss die Wahlfreiheit der Eltern bei der Entwicklung der örtlichen Angebotsstruktur berücksichtigen. Daher wird auch in Zukunft gesichert sein, dass Eltern sich für die Einrichtung ihrer Wahl entscheiden können. Zudem erhalten Eltern mehr Wahlfreiheit dadurch, dass sie sich ihren Bedürfnissen entsprechend für gestaffelte Buchungszeiten entscheiden können.

15 Müssen die Eltern nach dem neuen Gesetz höhere Elternbeiträge zahlen?

Nein. Hinsichtlich der Elternbeiträge gibt es nach dem KiBiz keine Änderung zur bestehenden Rechtslage. Der Anteil der Elternbeiträge am Finanzierungssystem im jetzt geltenden GTK beträgt 19 Prozent. Auch im KiBiz wird der Elternbeitrag mit 19 Prozent unverändert zugrunde gelegt. Darüber hinaus setzen die Kommunen seit 2006 im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Elternbeiträge in eigener Zuständigkeit fest. Die Gestaltungskompetenz liegt ausschließlich vor Ort. Dies ist bereits heute der Fall.

16 Müssen sich die Eltern um die Qualität der pädagogischen Arbeit sorgen?

Nein, im Gegenteil! Das KiBiz sichert die pädagogische Qualität und hilft, sie auszubauen. So soll zukünftig durch die gesetzliche Verpflichtung zu Erstellung einer Bildungsdokumentation, zu der sie als Eltern aber ihr Einverständnis geben müssen, die Bildungsförderung individueller und systematischer erfolgen. Jede Tageseinrichtung muss zur Konkretisierung des Bildungs- und Erziehungsauftrages über ein pädagogisches Konzept verfügen. Das Gesetz baut damit die derzeitige Praxis aus. Auch ist die Förderung von Fachkräften gesichert. Die ausgebildeten Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen und Kinderpflegerinnen und -pfleger sichern die pädagogische Qualität. Daran wird sich nichts ändern. Gegenüber der derzeitigen Praxis werden pro Gruppe jeweils zwei volle Fachkraftstellen berücksichtigt. Zudem wird das KiBiz mehr Geld für die frühe Bildung und Förderung von Kindern mit sich bringen. Schon im Jahr des Inkrafttretens wird die Landesregierung 150 Millionen Euro zusätzlich einsetzen (969 Mio. Euro im Jahr 2008). 2009 wird die Förderung erstmals die Milliardengrenze überschreiten und das, obwohl die Kinderzahlen rückläufig sind.

17 Haben Eltern durch das KiBiz weniger Mitbestimmungsrechte?

Nein, keinesfalls. Eltern sind die wichtigsten Partner der Tageseinrichtungen. Denn diese erfüllen ihre Arbeit im Auftrag der Eltern. Nur durch enge Zusammenarbeit kann Vertrauen zwischen den Einrichtungen und den Eltern entstehen. KiBiz verschlankt die Mitwirkungsstrukturen, schränkt aber in keiner Weise die Mitbestimmungsrechte der Eltern ein. An Stelle von bislang drei Gremien für die Mitwirkung der Eltern wird nur noch der Elternbeirat vorgegeben. Wie bisher dem Elternrat stehen dem Elternbeirat - soweit nichts anderes vereinbart wurde - Informations- und Anhörungsrechte zu. Außerdem müssen die Einrichtungen mit den einzelnen Eltern kooperieren und sie jederzeit über den Entwicklungsstand ihres Kindes informieren.

18 Müssen die Kinder die Einrichtung verlassen, wenn sie Schulkinder sind?

Kinder im Schulalter, die derzeit in einer Tageseinrichtung sind, können diese auch weiterhin besuchen. Das gilt für alle Kinder in den Horten und in den großen altersgemischten Gruppen. Daher enthält das KiBiz Regelungen für Schulkinder, wenn sie am 01.08.2008 in die Einrichtung aufgenommen sind. In einer großen altersgemischten Gruppe werden je nach Betreuungszeit die Kindpauschalen der Gruppe III bis zum 31.07.2012 gewährt. Das bedeutet, dass eine Bezuschussung von Plätzen für Schulkinder (außer bei genehmigten Horten) längstens bis zum 31.07.2012 möglich ist. Anders ist es, wenn ein Kind in einer der Hortgruppen ist, für die die Landesförderung im Umfang von 20 % der Zahl der Hortplätze von Ende 2005 fortgesetzt wird (5.800 Plätze). Für diese Plätze werden die Kindpauschalen der Gruppe III gezahlt.

Grundsätzlich aber sollten Grundschulkinder in Zukunft die Angebote der offenen Ganztagsgrundschule wahrnehmen.

19 Auf die Einrichtungen kommen immer mehr Aufgaben ohne zusätzliches Personal und Geld zu, wird sich das mit KiBiz ändern?

Die Fachkräfte in den Einrichtungen leisten zum Wohl der Kinder eine wichtige pädagogische Arbeit. Zu dieser Arbeit gehören die Aufgaben, wie sie im Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 22 bis 24a) bereits formuliert sind. Das sind neben der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung vor allem die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie die Hilfe zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

Die Bildungsarbeit wie sie in der Bildungsvereinbarung beschrieben ist, ist bereits heute elementarer Bestandteil der Arbeit des pädagogischen Personals. Alle Träger-zusammenschlüsse hatten sich zu diesen Aufgaben selbst verpflichtet. Durch das KiBiz wird dieser Auftrag lediglich gesetzlich untermauert.

Als weitere Aufgaben kommen auf die Fachkräfte vor allem Angebote der zusätzlichen Sprachförderung und die Gestaltung von Familienzentren hinzu. Beide Aufgaben werden mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet. Für den Ausbau der Unterdreijährigenbetreuung stellt das Land ebenfalls die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

20 Sind eingruppige Einrichtungen in ihrer Existenz bedroht?

Nein! Für eingruppige Einrichtungen ist ein zusätzlicher Pauschalbetrag von bis zu 15.000 € (im Rahmen der Kostenanteile) vorgesehen, wenn ansonsten eine ausreichende finanzielle Grundlage nicht erreicht werden kann (§ 20 Abs. 3). Hierüber entscheidet das örtliche Jugendamt. Es hat dies im Benehmen mit dem Träger zu tun.

21 Ist die Existenz der Elterninitiativen durch das KiBiz gesichert?

Ja! Elterninitiativen sind Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements. Die Eltern zahlen neben dem Trägeranteil zusätzlich Elternbeiträge und engagieren sich bei der Erarbeitung der pädagogischen Konzepte und der Auswahl der Erzieherinnen mit einem beträchtlichen zeitlichen Aufwand. Die Landesregierung erkennt dies an. Elterninitiativen werden daher auch künftig nur einen Trägeranteil von vier Prozent leisten.

22 Leiden insbesondere integrative Gruppen unter finanziellen Nachteilen, da therapeutische Maßnahmen aus dem Budget nicht mehr leistbar sind?

Nein. Mit KiBiz und der dort ausgewiesenen Pauschale für Kinder mit Behinderungen (das 3,5-fache der Kindpauschale der Gruppenform III b (bei 35 Stunden), das sind 14.788,76 €) wird nur der pädagogische Mehrbedarf abgedeckt. Der therapeutische Bedarf wird - wie bisher auch - vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe aus dem SGB XII bezahlt.

23 Gehören die Mittel der Investitionsrücklage zukünftig nicht mehr den Einrichtungen?

Mit dem neuen KiBiz werden lediglich die von öffentlicher Hand (Land und Jugendämtern) geleisteten Überzahlungen verrechnet und auch das erst zum Kindergartenjahr 2013/2014. Bis dahin kann die Rücklage von der Einrichtung verwandt werden.

24 Was wird von den Kindpauschalen finanziert?

Die Kindpauschalen sind „echte“ Pauschalen. Das heißt, dass der Träger sie für die Förderung und Sicherung der Arbeit nach dem KiBiz erhält. Finanziert werden soll damit neben dem Personalaufwand auch der Aufwand für Sachkosten und für die bauliche Erhaltung. Die Berechnung ist so vorgenommen, dass sie auskömmlich sind, d.h. ausreichend Mittel beispielsweise auch für Vertretungen oder Freistellungen eingerechnet wurden. Der Träger kann erforderliche, einrichtungsübergreifende Ausgleichsmaßnahmen vornehmen, da die Einrichtungen unterschiedliche finanzielle Belastungen haben. Das Geld muss aber für die Arbeit in den Tageseinrichtungen verwendet werden.

25 Müssen Betreuungszeiten per Stechuhr nachgewiesen werden?

Nein. Im Referentenentwurf war vorgesehen, dass die Betreuungszeiten für die genaue Berechnung der Pauschale erfasst werden sollten. Dies hätte zwar keinen zusätzlichen Aufwand bedeutet, da bereits heute nach KJHG (SGB VIII) die Erfassung der täglichen Betreuungszeiten für die amtliche Statistik erforderlich ist. Aufgrund der Stellungnahmen im Rahmen der Verbändeanhörung ist im Regierungsentwurf dennoch eine solche Regelung nicht mehr enthalten. Entscheidend werden die mit den Einrichtungen vereinbarten Betreuungszeiten entsprechend dem jeweiligen Angebot von 25, 35 oder 45 Stunden sein.

26 Müssen Erzieherinnen und Erzieher um ihre Arbeitsplätze fürchten?

Nein, im Gegenteil. Durch das KiBiz werden sogar neue Arbeitsplätze geschaffen. Das neue Gesetz unterstützt den Ausbau der institutionellen Betreuung insbesondere von Kindern unter drei Jahren sowie der Kindertagespflege. Deshalb wird es zukünftig einen Mehrbedarf an Fachkräften geben. Bis 2010 sollen 20 Prozent der unter dreijährigen Kinder ein Angebot zur Tagesbetreuung wahrnehmen können, d.h. es sollen 70.000 Plätze mehr geschaffen werden.

Durch das KiBiz entstehen in der institutionellen Tagesbetreuung bis 2010 deshalb rund 7.400 (neue) Vollzeitstellen, mit Teilzeit - die in diesem Bereich verbreitet ist - können dies bis zu 8.500 dauerhafte Arbeitsplätze sein. Hinzu kommt der Ausbau der Tagespflege, bei durchschnittlich drei betreuten Kindern pro Tagesmutter und Tagesvater werden etwa 7.800 neue Tagespflegepersonen benötigt. Dies können sowohl sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, Formen selbstständiger Tätigkeit, 400-Euro-Jobs oder geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sein. So wird das KiBiz trotz rückläufiger Kinderzahlen durch die Erweiterung der Angebotsstruktur Arbeitsplätze in der Kinderbetreuung erhalten und neue Arbeitsplätze schaffen. Mit der Einführung der Kindpauschalen wird es somit keinen Abbau von Arbeitsplätzen geben. Die Pauschalen sind so auskömmlich berechnet, dass jede heute beschäftigte Fachkraft auch weiterhin ihre Tätigkeit ausüben kann. Kein Träger muss aus diesem Grund Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlassen. Durch die Entlastung der kirchlichen Träger ist außerdem davon auszugehen, dass die hier befürchteten Einrichtungsschließungen weitestgehend vermieden werden können. Das KiBiz sichert und stärkt die Angebotsvielfalt und damit auch Arbeitsplätze.

27 Können künftig nur noch junge Erzieherinnen und Erzieher in der Kindertageseinrichtung arbeiten, da ältere Fachkräfte aus der Pauschale nicht mehr bezahlt werden können?

Nein, denn die Pauschalierung der Förderung pro Kind geht von rechnerischen Mittelwerten aus. Das bedeutet, dass alle Kosten in diesem Wert enthalten sind. Der Träger der Einrichtungen muss eine entsprechende Planung vorsehen, denn durch Ausgleichsmaßnahmen kann er - auch einrichtungsübergreifend - sicherstellen, dass alle Fachkräfte auskömmlich finanziert sind.

28 Müssen Einrichtungen Ergänzungskräften kündigen und stattdessen mehr Fachkräfte einstellen, um die Kindpauschalen zu erhalten?

Der Konsens beinhaltet auch eine fachliche Komponente, nämlich den Einsatz von Fachkräften in bestimmten Gruppenkonstellationen. Insoweit gilt hier auch das Fachkräftegebot. Weitere Details zum Personalschlüssel werden mit den Trägern in einer Personalvereinbarung getroffen. Bei Kindpauschalen für die Betreuung nach der Gruppenform III (vgl. Anlage zu § 19), die sich an der bisherigen Kindergartengruppe orientiert, sind außerdem auch künftig Ergänzungskräfte vorgesehen.

29 Gibt es noch Leitungsfreistellungen?

Die Pauschalen sind so berechnet, dass jede Kindpauschale rechnerisch einen 20%igen Leitungsstellenanteil enthält. Damit sind Freistellungen für Leitungsaufgaben weiterhin grundsätzlich möglich. Diese können sich auch auf bestimmte Einrichtungen beziehen. Darüber entscheidet aber der Träger der Einrichtungen.

30 Müssen Einrichtungen ihre Öffnungszeiten ändern?

Die Einrichtungen entscheiden selbst über ihre Öffnungszeiten. Die Festlegung hat sich aber an den Ergebnissen der Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu orientieren. Das heißt, dass vor Ort nach den Bedarfen der Eltern entschieden wird, welche Öffnungszeiten die Einrichtung anbietet. Dabei werden – vor allem in größeren Einrichtungen – alle Betreuungszeiten in einer Einrichtung möglich und sinnvoll sein. Die Einrichtung erhält dann auch unterschiedliche Kindpauschalen, die sich an den Öffnungszeiten orientieren.

C. Anhang - Vergleichsrechnungen

Vergleichsrechnung

Eingruppige Einrichtung, Elterninitiative, Mieter,

Kleine Altersgemischte Gruppe,

Kinder: 7 U3, 8 Kindergarten (3-6) mit 42,5 Stunden Betreuungszeit

GTK:

voraussichtliche landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008: 168.290 € (einschließlich Kaltmieten),

Zuschuss 96 %: 161.558,40 €

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 7 Kinder Gruppe II c (da in Gruppe Ic nur bis zu sechs U3 Kinder betreut werden können),
- 8 Kinder Gruppe III c (heutige Tagesstättengruppe)

Finanzierung nach KiBiz (ohne Kaltmiete):

- | | |
|---|---------------------|
| - 7 Kindpauschalen IIc | 106.506,40 € |
| - 8 Kindpauschalen IIIc | 54.174,80 € |
| - Pauschale für eingruppige Einrichtungen | 15.000,00 € |
| - Insgesamt: | 175.681,20 € |
| - Zuschuss 96 %: | 168.653,95 € |

Vergleichsrechnung

Dreigruppige kirchliche Einrichtung, Eigentümer

Gruppen/Kinder:

- 2 Kindergartengruppen, 35 Stunden Öffnungszeit, 50 Kinder
- 1 Kindertagesstättengruppe, 42,5 Stunden Öffnungszeit, 20 Kinder

GTK:

landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008:	331.022,00 €
– Zuschuss 80 %	264.817,60 €

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 50 Kinder Gruppe IIIb (Kindergartengruppen)
- 20 Kinder Gruppe IIIc (Kindertagesstättengruppe)

Finanzierung nach KiBiz:

– 50 Kindpauschalen IIIb	211.268,00 €
– 20 Kindpauschalen IIIc	135.437,00 €
– insgesamt:	346.705,00 €
– Zuschuss 88 %:	305.100,40 €
– Zuschuss 80 % (alter Trägeranteil):	277.364,00 €

Vergleichsrechnung

viergruppige kommunale Einrichtung, Eigentümer

Gruppen/Kinder:

- 1 Kindergartengruppe, 35 Stunden Öffnungszeit, 25 Kinder,
- 2 Kindergartentagesstättengruppen, 42,5 Stunden Öffnungszeit, 40 Kinder
- 1 kleine altersgemischte Gruppe, 42,5 Stunden Öffnungszeit, 7 Kinder U3, 8 Kindergartenkinder (3-6)

GTK:

landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008:	519.474,00 €
– Zuschuss 79 %	410.384,46 €

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 25 Kinder Gruppe IIIb (Kindergartengruppe)
- 40 Kinder Gruppe IIIc (Kindergartentagesstättengruppen)
- 7 Kinder Gruppe II c (da in Gruppe Ic nur bis zu sechs U3 Kinder betreut werden können,
- 8 Kinder Gruppe III c (heutige Tagesstättengruppe)

Finanzierung nach KiBiz:

– 25 Kindpauschalen IIIb	105.364,00 €
– 48 Kindpauschalen IIIc	325.048,80 €
– 7 Kindpauschalen IIc	106.506,40 €
– insgesamt:	536.919,20 €
– Zuschuss 79 %	424.166,17 €

Vergleichsrechnung

dreigruppige Einrichtung, finanzschwacher Träger, Mieter

Gruppen/Kinder:

- 1 Kindergartengruppe, 35 Stunden Öffnungszeit, 25 Kinder,
- 2 kleine altersgemischte Gruppe², 42,5 Stunden Öffnungszeit, 14 Kinder U3, 16 Kindergartenkinder (3-6)

GTK:

landesdurchschnittliche Finanzierung nach GTK:

GTK-Betriebskosten 2008: 440.200,00 €

- **Zuschuss 91 %** **400.582,00 €**

KiBiz:

Zuordnung zu Gruppenformen nach KiBiz:

- 25 Kinder Gruppe IIIb (Kindergartengruppe)
- 10 Kinder Gruppe IIc (von 14 U3-Kindern der kleinen altersgemischten Gruppen)
- 20 Kinder Gruppe Ic (4 U3-Kinder, 16 Kindergartenkinder aus kleinen altersgemischten Gruppen)

Finanzierung nach KiBiz:

- 25 Kindpauschalen IIIb 105.634,00 €
- 10 Kindpauschalen IIc 152.152,00 €
- 20 Kindpauschalen Ic 147.395,00 €
- insgesamt: 405.181,00 €
- **Zuschuss 91 %** **368.714,71 €**

(zuzüglich Zuschuss zur Kaltmiete)